

Engländer in den von uns getragenen Angelegenheiten überwiegen; lassen sich nicht leicht, das entspricht auch nicht dem Geist der Sache. Wir wollen die Engländer beibehalten mit der Beschränkung, die jeder einzelne den englischen Reich nicht nur den Wiedereinsetzen, sondern auch dem Gebot der englischen Regierung entgegenstehen muß. Die Tat muß folgen. Es wäre töricht, wenn wir uns hier über Abwehrmaßnahmen auslassen wollten. Über ungeklärt dort die Ursache ist, die die englische Regierung nicht weichen, ungeklärt dürfen unsere Gesellen, denen unter Dank in der laudable Geduld nicht gebühren sein, und das deutsche Volk darf erwarten, daß die Güte seinem Gefühl entgegenkommt und die deutsche Regierung mit aller Entschiedenheit von den Mitteln, die sie in der Hand hat, Gebrauch macht und die englische Regierung zu fragen, wie sie es verdient.

In dieser Erwartung sind wir alle einig. Mit Ausnahme eines, der nicht mehr ernst zu nehmen ist. (Beifall Zustimmung.) Alle ersten Männer des Hauses sind darin einig, und jeder im deutschen Volk, soweit er denken und zu urteilen vermag, wird der Regierung dankbar sein, wenn sie entscheidende Schritte einleiten läßt für das, was die Welt hat sehen müssen an Vorkäuflichen, Entschiedenem. (Zuruf des Abg. Liebknecht: Die Kriegsgefahr sind darin einig.) Ich frage mich, daß ich es noch erleben kann, einer so erheblichen Einmütigkeit in der Auffassung oder von rechtlich bis links zu begegnen, das läßt uns mit guter Überdacht in die Zukunft hineinblicken auf die letzte Entscheidung. Galt diese Einigkeit aus, dann müssen wir fragen, dann werden wir unbedingt gegen (Schöpfer Beifall.)

Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt Zimmermann:
Mit aufrichtiger Vergnügung habe ich auch namens der Regierung die Einmütigkeit festzustellen, mit der Sie, das deutsche Volk und die Regierung den 14. März 1916 an der Vorkauf-Fest beizurufen. Der empfindbare Vorfall, die imperative englische Antwort sind von Ihnen in gebührender Weise gekennzeichnet worden. Es bedarf dieses Vorwortes von mir, um noch weiter die empfindbare Tat der Engländer zu unterstreichen. Wenn jedoch die Regierung, daß die Güte notwendig ist. Auch hier stimmt die Regierung vollkommen mit Ihnen überein, und ich danke Ihnen namens der Regierung für die erhebende Art und Weise, wie Sie Ihre Entschlossenheit und Empörung Ausdruck gegeben haben. Ich kann Ihnen versichern — und bitte Sie, Ihre Befürchtung auch mit nach Hause zu nehmen — daß die Regierung die richtigen Mittel und Wege finden wird, um diese empfindbare Tat scharf und nachdrücklich zu ahnen. (Schöpfer Beifall.)

Hg. Redner (So.):
In der Beurteilung des Falles 'Daralong', der Untat englischer Seele gegenüber tapferen deutschen See-

teuten Weis ich mich mit allen Vordrednern ein. Die gleichen Empfindungen habe ich auch schon im Ausschuss zum Ausdruck gebracht. Selbst wenn die Parallellfälle über angebliche Untaten heutiger Seeleute ebenso kategorisch gemeint wären, wie sie hier nicht ermittelten haben, so würde es doch zurückweisen sein, darauf hinzuweisen, denn die englische Regierung handelt hier wie der verurteilte Dieb, der rief: 'Gott sei Dank!' Einige Vordredner haben sich aber zu historischen Unrichtigkeiten hinziehen lassen. Nicht das englische Volk ist auf eine tiefere Stufe herabgesunken, sondern höchstens die englische Regierung. Das erkennt ja auch die deutsche Note selbst an, wenn sie sagt, daß englische Geographen die Tat genau so beurteilen würden wie die deutsche Regierung. Der U-Boot-Krieg darf nicht über die Grenze hinausgehen, die angesichts des 'Kaufmanns' Ralles gezogen werden ist. Vergeltungsmaßnahmen sind immer eine zweifelhafte Sache. Gegen Liebergriffe, die sich mit der Menschlichkeit nicht vertragen, müssen wir von vornherein Protest erheben. Wären die Vorkäuflichen fürstlichen Krieges für die Zukunft wenigstens eine Abänderung der Kriegsführung zur Folge haben. Ein Schlüsseltag wird angenommen.

Hg. Dr. Liebknecht (Wid):
Hierüber bin ich leider verärgert, dem zu überprechen, daß ein an und für sich außerordentlich bewundernswürdiger Vorfall zum Gegenstand der Debatte zum Zwecke der Wälder-Beurteilung... (Großer Beifall, Lebhaftes Zutönen). Die Größe des Präsidenten hindert den Redner an weiteren Sprechern.)
Das Haus verlegt sich.
Montag, 11 Uhr: Fortsetzung der Beratung der wirtschaftlichen Maßnahmen; Senur und Befragungsstatus.
Schluß 9 1/2 Uhr.

Handel, Gewerbe und Verkehr.
Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen v. Zimmermann & Co.,
Hilf-Ges., in Halle.

Nach einem Ausguss aus dem Rechenschaftsbericht erstellte das Unternehmen im vergangenen Geschäftsjahr einschließlich Vortrag einen Gewinn von 452 068 (R. 43 430) Mark. Wie bereits gemeldet, gelangen auf beide Altengattungen 9 (i. B. Vorkaufsgattungen 5 und Stammattungen 4) Pros. Dividenden zur Ausschüttung, 122 000 Mark werden für Kriegswohlwahrung zurückgestellt, ferner werden dem Erneuerungsfonds und Dispositionsfonds 50 000 Mark, dem Beamtenerhaltungsfonds 20 000 Mark, dem Arbeitererhaltungsfonds 20 000 Mark und für Kriegswohlwahrungszwecke 6000 Mark überwiehen. Neben verschiedenen Anwendungen werden 19 162 (5061) Mark auf neue Rechnung vorgetragen.

Nach den Mitteilungen der Vermaltung im Bericht verließ das Geschäft in landwirtschaftlichen Maschinen den allgemeinen Verhältnissen entsprechend ruhiger, und der Umsatz darin erreichte nicht ganz den Umfang des Vorjahres. Stillkommene Ausschließung der ungenutzten Maschinen in Seresmaterial, die das Unternehmen während des ganzen Jahres bis an die Grenze der Produktionsmöglichkeit befristeten. Die ausbleibenden Aufträge bewegen sich in den bisherigen Grenzen. Des weiteren erfolgten Sonderaufträge auf solche Maschinen und Einrichtungen, die entweder durch übermäßige Spannarbeiten fast ausschließlich sind oder aber, ausschließlich zur Verfügung von Kriegsmaterial beschafft, nach stürzender Verwendung der Seereschiffe für die Zwecke der normalen Distribution teilweise oder völlig unbrauchbar werden.

Für das laufende Geschäftsjahr ist die weitere Ausgestaltung der nachstehenden Anlagen vorgesehen, nachdem sich deren Auslieferung als zwingende Notwendigkeit erweisen hat.

Garnbörsen Preis, 14. Jan. Die heutige Garnbörsen war außerordentlich belebt. Die Nachfrage nach befristeten Garnen war sehr lebhaft und wegen allzu hoher Forderungen nur teilweise befriedigt werden. Das Geschäft in Garnen gegen Befristung war sehr lebhaft, weil Befristungen schwer zu haben sind. Die Sonderkammer hatte für die Befristungen eine Aufnahmefähigkeit über die bestehenden Sammlungen erreicht. Die verschiedenen Bestimmungen über die Befristung, die Einschränkung in der Verarbeitung und Veräußerung waren Gegenstand lebhafter Ausprache und haben infolge ihres teilweisen Einmündens Unklarheit und Unsicherheit über den Umfang der Befristung über die Befristungsbedingungen und ähnliche Fragen hervorgerufen. Man erachtete daher die Herausgabe des Werblattes durch die zuständige Stelle für notwendig, das alle diejenigen Erzeugnisse des Webstoffgewerbes nennt, die heute noch hergestellt und gehandelt werden dürfen. Die Forderungen imwärtigen erheblich. Sie betragen für den Webstoff gegen Befristung von den geringen Quantitäten anfangend 165 Pf. bis 200 Pf. für rein amerikanische Qualitäten, berechnet für 1/2 Pa. für befristete Garnen wurde ebenfalls meist gestordert. Die nächste Garnbörsen soll am 2. Freitag im März, also am 10. März d. S., stattfinden.

Handel und Seereschiffen. Dem Verbands deutscher Detailgeschäfte der Textilbranche G. B. (Sitz Hamburg) sind, wie die 'Textil-Welt' berichtet, seitens des Reichs-Preuss. Kriegsministeriums in Berlin Aufträge über viele Millionen Mark erteilt worden, die sich insbesondere auf molle Interesse, Soden, Schals usw. beziehen. Der Vorgang ist insofern besonders bemerkenswert, als bisher die Reichs-Preuss. Seereschiffahrt bei der Vergabe dieser Aufträge grundsätzlich den Selbstbetrieblern bevorzugt hat.

Mitteldutsche Privat-Bank, Aktiengesellschaft, Filiale Halle a. S. Poststrasse 12. Forasprecher Nr 1382, 1383, 1692.

Amliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung, betreffend Saatkartoffeln.

Vom 6. Januar 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 5.)
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Reichspräsidenten, die in dem Reichsgesetz vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.
Die Höchstpreise für Kartoffeln gelten bis zum 15. Mai 1916 nicht für Kartoffeln, die
1. vom Erzeuger unmittelbar an Landwirte als Saatkartoffeln zur Aussaat oder zur Verwendung in landwirtschaftlichen Anlagen, oder
2. von Händlern, die von der höheren Verwaltungsbehörde die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln erhalten haben, als Saatkartoffeln gekauft werden, oder
3. von auszufahren Händlern (Nr. 2) als Saatkartoffeln an andere auszufahren Händler oder an Landwirte verkauft werden oder an solche Personen, welche durch eine Befreiung der Ortspolizeibehörde den Nachweis erbringen, daß sie in der Lage sind, die anzukaufenden Kartoffeln unmittelbar an Saatweiden zu verwenden.
Der in Nr. 2 vorgelebene Erlaubnis bedürfen auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Vereine.

§ 2.
Die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln (§ 1 Nr. 2) wird von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt, in deren Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Sie gilt für das Reichsgesetz und ist jederzeit widerruflich. Sie darf nur einer dem Bedürfnis entsprechenden beschränkten Anzahl von Personen erteilt werden, die abgesehen von landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Vereinen, bereits vor dem 1. August 1914 den gewerblichen Handel mit Saatkartoffeln ausübt haben müssen.

§ 3.
Die auszufahren Händler haben besondere Bücher über ihre Geschäftsbuchführung in Saatkartoffeln zu führen. Sie haben darin den Namen des Vertragsgegners, die Menge und den Preis ersichtlich zu machen. Auch ist anzugeben, ob der Vertragsgegner Landwirt, Händler oder eine nach § 1 Nr. 3 sonst auszufahren Person ist.
Zu dieser Buchführung sind auch Landwirte verpflichtet, die gewerblich Saatkartoffeln kaufen und verkaufen.

§ 4.
Die nach § 3 zu führenden Bücher sind der zuständigen Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 5.
Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 6.
Zwischenhandlungen gegen die Vorschriften im § 3 und 4 dieser Verordnung sowie die nach § 5 erlassenen Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark bestraft.

§ 7.
Verträge über Lieferung von Saatkartoffeln, die vor dem 29. Oktober 1915 zu einem höheren als dem Höchstpreise oder nach dem 28. Oktober 1915 zu einem höheren als dem Höchstpreise abgeschlossen, löst sich, soweit nicht Lieferung bei Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist.

§ 8.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 6. Januar 1916.
Der Stellvertreter des Reichspräsidenten.
Deßlind.

Bekanntmachung, betreffend Erzeugung der Bekannmachung über die Preise und sonstigen Bestimmungen für Kraftfahrzeuge vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504).

Vom 6. Januar 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 2.)
Der Bundesrat hat auf Grund der §§ 5, 6 der Verordnung

Bekanntmachung.

Unter heutigen Tage habe ich eine Bekanntmachung, betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit und eine Bekanntmachung, betreffend Arbeitszeit in Pumpen-Reihereien, erlassen. Diese Bekanntmachungen sind in den amtlichen Zeitungen veröffentlicht worden; eine Bekanntgabe durch Maueranschlag wird baldigst folgen.
Magdeburg, den 15. Januar 1916.

Der Stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps: Frhr. von Lyncker, General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) beschlossen, die Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Bestimmungen für Kraftfahrzeuge vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504) wie folgt zu ergänzen:

I.

| Den im § 1 der Bekanntmachung genannten Gegenständen treten hinzu: | Preis für 1 Tonne (1000 Kilogramm) Mark |
|---|---|
| Befehle | 350 |
| Milchfrüchte, die für die menschliche Ernährung nicht geeignet sind | 350 |
| Gemische von Gerste mit Milchfrüchten | 300 |
| Abfälle der Zusammenschmelzer (Schweinehälften und Fleis) | 48 |
| Maismehl, angestrichelt | 240 |
| Butter, das durch Verarbeitung des Getreides, Inuitoden hergestellt ist | 25 |
| Getreide, Inuitoden, gebrüht (nicht mehr als 15 vom Hundert Wasser enthaltend) | 340 |
| Getreide, Inuitoden, gebrüht (nicht mehr als 15 vom Hundert Wasser enthaltend) und geschält | 440 |
| Maiskorn, Inuitoden, gebrüht (nicht mehr als 15 vom Hundert Wasser enthaltend) und geschält | 150 |

II.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 6. Januar 1916.
Der Stellvertreter des Reichspräsidenten.
Deßlind.

Bekanntmachung

über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken.
Vom 6. Januar 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 3.)
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Reichspräsidenten, die in dem Reichsgesetz vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.
Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstschmelz und Schweinefett dürfen zu technischen Zwecken nicht verarbeitet oder sonst verwendet werden.
Das Verbot findet auf die Herstellung von Abraumsmitteln keine Anwendung.

§ 2.
Pflanzliche und tierische Öle und Fette dürfen zur Herstellung von Seife oder Leber jeder Art nicht verarbeitet oder sonst verwendet werden. Es dürfen ferner nicht gepulvert werden. Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für das bei der Herstellung von Leder anfallende Fett, insbesondere das Leimleder.

§ 3.
Der Reichspräsident kann das Verbot des § 1 auf andere pflanzliche und tierische Öle und Fette und auf Öle dieser Art, das Verbot des

§ 2 auf andere Verwendungszwecke ausdehnen. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4.
Wer den Vorschriften der §§ 1, 2 ungenügend, wird mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.
Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1916 in Kraft. Der Reichspräsident bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die weitergehenden Bestimmungen in bezug auf die Verwendung von Ölen und Fetten, die durch die Verordnung über die Verwendung von Erdöl und Öl vom 29. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 275), die Verordnung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 648) und die Verordnung über das Verbot des ungenügens mit Farben aus pflanzlichen oder tierischen Öl vom 14. Oktober 1911, November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 671, 788) angeordnet worden sind, bleiben unberührt.
Die Vorschriften im § 12 der Verordnung über Öle und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 785) sind außer Kraft.
Berlin, den 6. Januar 1916.
Der Stellvertreter des Reichspräsidenten.
Deßlind.

Bekanntmachung.

Nach einem Erlaße des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe können zum Besuche der hiesigen staatlich-höheren Handwerkerhöhen Staatshandwerber beworben werden.
Eingabe Anträge für das bevorstehende Sommerhalbjahr — April/September 1916 — sind bis zum 1. Februar d. S. an die Direktion der Anstalt einzureichen.
Die Anträge müssen enthalten:

- a) einen selbstverfaßten und gezeichneten Lebenslauf des Bewerbers,
 - b) behördliche Auskunft über seine Führung sowie seine und seiner Eltern Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse,
 - c) das Abgangs- oder letzte Zeugnis des Bewerbers aus der Volksschule oder der sonst von ihm besuchten höheren Schule, ein Zeugnis über seine Führung und Leistungen auf der betreffenden Fachschule sowie etwaige weitere Zeugnisse über seine Leistungen in der Praxis und auf früher besuchten gewerblichen Fachschulen.
- Bei Wiederholung von Aufträgen, welche für frühere Gemelter bereits berücksichtigt worden sind, ist die Beibringung der Unterlagen unter a bis c nicht erforderlich; es genügt die Einreichung eines neuen Gehäuses.
Halle a. S., den 12. Januar 1916.
Das Kuratorium der staatlich-höheren Handwerkerhöhen.

Unterricht.

Königstädtische zehnstufige höhere Mädchenschule
— Halle — Lindenstrasse 66.
Vorsteherin Luise Staab.